

Satzung des Skatverbandes K i e l e.V.

in der Fassung vom 26. Januar 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Dachverband, Zuständigkeitsbereich, Sitz, Gerichtsstand, Gründungstag
- § 2 Zweck, Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeitrag

III. Organe des Skatverbandes Kiel

- § 10 Organe des Skatverbandes Kiel

IV. Die Mitgliederversammlung

- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung, Ankündigung
- § 13 Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung
- § 14 Stimmrecht
- § 15 Aufgaben
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Wahlen
- § 18 Anträge
- § 19 Beschlüsse
- § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 21 Protokoll

V. Das Präsidium

- § 22 Zusammensetzung
- § 23 Aufgaben
- § 24 Beschlussfassung und Beschlüsse, Protokoll, Tagungen

VI. Verbandsgruppengericht

- § 25 Zusammensetzung
- § 26 Aufgaben
- § 27 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

VII. Schlussbestimmungen

- § 28 Begriff der Mehrheiten
- § 29 Mitarbeiter
- § 30 Geschäftsjahr
- § 31 Rechnungsprüfer
- § 32 Auflösung
- § 33 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Dachverband, Zuständigkeitsbereich, Sitz, Gerichtsstand, Gründungstag

1. Der Skatverband führt den Namen "Skatverband Kiel e.V."
2. Der Skatverband Kiel ist ein eingetragener Verein.
3. Er ist als Verbandsgruppe (VG) Mitglied des "Skatverbandes Schleswig-Holstein e.V." (LV).
4. Der Zuständigkeitsbereich des Skatverbandes ist der Sitz der ihm vom Deutschen Skatverband e.V. (DSkV) zugeteilten Vereine.
5. Der Sitz des Skatverbandes ist Kiel.
6. Der Gerichtsstand des Skatverbandes Kiel ist Kiel.
7. Als Gründungstag gilt der 14. März 1971.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Skatverband Kiel ist die Vertretung aller Skatspieler und Skatspielerinnen, die ihm über einen der angeschlossenen Vereine angehören.
2. Der Zweck des Skatverbandes Kiel ergibt sich aus der Satzung des DSkV, dem Dachverband. Danach ist der Zweck: die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf nationaler und internationaler Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern, gesellschaftlich und völkerverbindend zu wirken.
3. Aufgaben des Skatverbandes Kiel sind im wesentlichen:
 - Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf der Ebene des Skatverbandes Kiel
 - Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb sowie Herausgabe von Mitteilungen
 - Förderung der Jugendarbeit
 - Seniorenbetreuung
 - Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Spielregeln und Wahrung des Kulturguts "Skat" auf regionaler Ebene und darüber hinaus über die Gremien des Dachverbandes
 - Schiedsrichterausbildung
 - Pflege der Beziehungen zu Skatspielern auf regionaler Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der Skatverband Kiel verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.
2. Die Mittel des Skatverbandes Kiel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung des Skatverbandes Kiel fällt das Vermögen des Skatverbandes Kiel an eine gemeinnützige Einrichtung. Über diese gemeinnützige Einrichtung entscheidet eine Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Die Skatverband Kiel hat
 - ordentliche und
 - außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine.
Vereine sind Zusammenschlüsse von organisierten Einzelmitgliedern.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder des Skatverbandes Kiel.
4. Einzelmitglieder sind kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem Verein des Skatverbandes Kiel mittelbar auch Mitglied des Skatverbandes Kiel und in dieser Eigenschaft der Satzung und den Ordnungen des Skatverbandes Kiel unterworfen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Skatverband Kiel erlischt durch:
 - schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes
 - Auflösung einer Mitgliedschaft oder Tod des Mitgliedes
 - Ausschluss
2. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beenden.
3. Der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzung trotz erfolgter Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt wird,
 - das Mitglied seinem dem DSkV, dem LV, der VG oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium nicht nachkommt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Verbreitung des Skats zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Organe des DSkV, des LV und der VG vorbehalten sind.
2. Die Vereine sind berechtigt:
 - Delegierte zu den Mitgliederversammlungen des Skatverbandes Kiel zu entsenden
 - bei der Beschlussfassung mitzuwirken
 - Anträge zur Beschlussfassung einzubringen
 - ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzungen des DSkV, des LV und der VG und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der VG, des LV und des DSkV zu befolgen
- dafür Sorge zu tragen, daß sie die für sie geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen
- die Entscheidungen der Organe der VG, des LV und des DSkV durchzuführen
- dafür Sorge zu tragen, daß sie auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann aber bei wirtschaftlichen Veränderungen durch das Präsidium geändert werden. Eine solche Änderung durch das Präsidium muss von der nachfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Er ist jährlich durch die Mitglieder mit dem Beitrag für den DSkV bis zum 1. Februar zu überweisen. Es ist der Mitgliederstand vom 01. Januar des Jahres zugrunde zu legen. Die Beiträge sind an den Schatzmeister zu entrichten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf entrichtete Beiträge oder einen Kassenanteil.

III. Organe des Skatverbandes Kiel

§ 10 Organe des Skatverbandes Kiel

Die Organe des Skatverbandes Kiel sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium (Vorstand) gem. § 26 BGB
- das Verbandsgruppengericht.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des Skatverbandes Kiel .
Sie findet jährlich im Januar statt.

§ 12 Einberufung, Ankündigung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder seinen Vertreter auf Beschluss des Präsidiums einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.
Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung erfolgen.
Die Mitgliederversammlung ist drei Monate vorher anzukündigen.

§ 13 Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Delegierten der Vereine
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Mitgliedern des Verbandsgruppengerichtes
 - den Ehrenmitgliedern
 - den Rechnungsprüfern.
2. Die Anzahl der Delegierten der Verbandsgruppe richtet sich nach den in den Vereinen organisierten Skatspielern. Maßgebend ist der Mitgliederstand zum 1.1. des Jahres.
Gezählt werden nur ordentliche Mitglieder. Je angefangene 15 Mitglieder gewähren das Recht zur Stellung eines Delegierten.
Gäste sind zugelassen.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Skatverbandes Kiel oder dessen Vertreter (siehe hierzu § 22 Absatz 2).
4. Der Skatverband Kiel erstattet den Delegierten keine Kosten.

§ 14 Stimmrecht

1. Stimmrecht haben alle unter § 13 genannten Teilnehmer der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Rechnungsprüfer und der Gäste.
Erreicht die Zahl der stimmberechtigten Delegierten der Vereine nicht 75% der Stimmen, so werden die Stimmrechte dieser Mitgliedergruppe auf jeden Fall mit 75% aller Stimmen gewertet.
2. Sollte ein stimmberechtigter Teilnehmer seine Stimmberechtigung verlieren, so kann diese Stimme nicht ersetzt werden. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines Organs des Skatverbandes Kiel entsteht, ist unzulässig.
Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 15 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Verbandsgruppengerichtes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen:
 - Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - die Geschäftsberichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
 - Änderungen und Erlass der Satzung und von Ordnungen des Skatverbandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - frist- und formgerecht gestellte Anträge sowie Initiativanträge
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer zur Mitgliederversammlung erschienen ist.
2. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat das Präsidium entsprechend § 12 unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und in der Einladung darauf hinzuweisen, dass für diese Mitgliederversammlung auch bei Erscheinen von weniger als der Hälfte der Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

§ 17 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder des Verbandsgruppengerichtes für die Dauer von vier Jahren.
Wiederwahl ist zulässig.
2. Wird ein Präsidiumsmitglied von der Mitgliederversammlung nicht entlastet, so wird dieses Amt durch sofortige Neuwahl für die restliche Amtszeit besetzt.
3. Näheres bestimmt die Wahlordnung (§ 14).

§ 18 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Vereine, das Präsidium und das Verbandsgruppengericht einbringen.
Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens zwei Monate vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung vorliegen.
2. Eine Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Initiativanträge) und keine Satzungsänderungen betreffen, ist zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt.
Hierzu bedarf es der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 19 Beschlüsse

1. Beschlüsse, durch welche die Satzung des Skatverbandes Kiel geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer qualifizierten Mehrheit (siehe § 28).
2. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Mehrheit.
3. Entscheidungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wurde.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages beim Skatverband Kiel einzuberufen, wenn

- das Präsidium die Einberufung beschließt
 - mehr als zwei Präsidiumsmitglieder innerhalb einer Amtsperiode ausfallen
 - von wenigstens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird.
2. Die §§ 12 bis 19 gelten entsprechend.

§ 21 Protokoll

1. Über den Verlauf und Gegenstand der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und ggf. dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.
2. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern die Protokolle zugesendet.

V. Das Präsidium

§ 22 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - Präsidenten
 - Vizepräsidenten
 - Schatzmeister
 - Turnier- / Ligaleiter
 - Jugendleiter
 - Internet- / Medienbeauftragter

Zwei Funktionen können zusammengelegt werden.

Die Mindestanzahl an Präsidiumsmitgliedern beträgt jedoch vier (4).

Die Funktionsbeschreibung der Präsidiumsmitglieder erfolgt in dieser Satzung geschlechtsunabhängig; die genaue Bezeichnung ist grundsätzlich abhängig vom Geschlecht der Person, die den entsprechenden Posten innehat.

2. Der Präsident lädt zu allen Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung hat dies ein Vertreter in der unter Absatz 1 aufgeführten Reihenfolge zu übernehmen.
3. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium einem Präsidiumsmitglied die Aufgabe kommissarisch übertragen werden, bis von der nächsten Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt wird.
4. Die Bestellung des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden (§ 27 BGB).

§ 23 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des Skatverbandes Kiel. Es regelt Zielsetzung und Planung des Skatverbandes Kiel.
2. Es ist außerdem zuständig für die
 - Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften des Skatverbandes Kiel
 - besondere Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit
 - Unterrichtung der Mitglieder über Vorgänge im Skatverband Kiel
 - Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden
 - Mitarbeit in den Gremien des LV und des DSkV.
3. Das Präsidium hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
4. Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten jeweils zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

§ 24 Beschlussfassung und Beschlüsse, Protokoll, Tagungen

1. Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums des Skatverbandes Kiel im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der §§ 28 I, 32 BGB.
2. Über den Verlauf und Gegenstand der Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Das Präsidium tritt je nach Bedarf zusammen; es muss aber mindestens zweimal im Jahr tagen.

VI. Das Verbandsgruppengericht

§ 25 Zusammensetzung

Das Verbandsgruppengericht setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen verschiedenen Vereinen angehören.

§ 26 Aufgaben

Das Verbandsgruppengericht entscheidet über die Streitfragen, welche die Satzung und die Ordnungen des Skatverbandes Kiel betreffen. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DSkV, die vom Skatverband Kiel als verbindlich anerkannt wird.

§ 27 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des DSkV, die vom Skatverband Kiel als verbindlich anerkannt wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 Begriff der Mehrheiten

1. Die Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der Stimmen (mehr als die Hälfte) der erschienenen Teilnehmer.
2. Die qualifizierte Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung ist die Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Teilnehmer.
3. Die einfache oder relative Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung bedeutet das Erreichen der meisten Stimmen der erschienenen Teilnehmer.

§ 29 Mitarbeiter

Alle in ein Amt des Skatverbandes Kiel gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet.

§ 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Skatverbandes Kiel ist das Kalenderjahr.

§ 31 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich ein Mitglied für die Dauer von zwei Jahren. Das Mitglied, welches zwei Jahre im Amt war, scheidet aus. Die Vereine sind für das Erscheinen der Rechnungsprüfer verantwortlich.
2. Bei Inkrafttreten dieser Satzung wird ein Mitglied für 1 Jahr und ein Mitglied für 2 Jahre gewählt.
3. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kassen zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 32 Auflösung

1. Die Auflösung des Skatverbandes Kiel kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für die Auflösung ist die qualifizierte Mehrheit erforderlich.

§ 33 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Das Präsidium wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, welche die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Januar 1996 verabschiedet und zuletzt am 26. Januar 2019 geändert.
